



## SCHULORDNUNG

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1 Die Schulform

Die Deutsche Schule Genf ist eine deutschsprachige Auslandsschule. Sie steht grundsätzlich allen Nationalitäten offen. Sie besteht aus einer Vorschule für Kinder ab 5 Jahren, einer 4-klassigen Grundschule und einem mit dem Abitur zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Gymnasium. Soweit möglich werden die Bedürfnisse nichtgymnasialer Schüler des 5. bis 10. Schuljahres in der Gestaltung des Unterrichts berücksichtigt.

#### 1.2 Schulträger und Schulleitung

Träger der Schule ist der Verein für deutschen Schulunterricht im Kanton Genf, Schweiz. Hauptaufgabe des Schulträgers ist die Unterhaltung der Deutschen Schule Genf. Der Schulträger wird durch den Schulvereinsvorstand vertreten. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes wie auch die der Mitglieder des Trägervereins ergeben sich aus der Satzung des Vereins für deutschen Schulunterricht im Kanton Genf, Schweiz.

Die Leitung der Schule obliegt, vorbehaltlich der Rechte und Pflichten des Schulvereinsvorstandes, dem Schulleiter, der die Amtsbezeichnung Direktor führt. Der Schulleiter ist insbesondere für die Durchführung der Lehrpläne und die Ordnung innerhalb der Schule verantwortlich.

Er übt kraft der ihm vom Schulträger erteilten Vollmacht das Hausrecht aus. Im Rahmen der Durchführung dieses Auftrags kann der Schulleiter einzelne Aufgaben delegieren.

#### 1.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule Genf vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache (Französisch im Kanton Genf) und Kultur der Schweiz. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Deutsche Schule Genf soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen. Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Lehrplänen und nach den von der Kultusministerkonferenz getroffenen Regelungen, wobei die Landessprache Französisch besondere Berücksichtigung findet.



#### **1.4 Zweck der Schulordnung**

Die Deutsche Schule Genf kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

#### **1.5 Weitere Ordnungen**

Die Deutsche Schule Genf gibt sich weitere Ordnungen, von denen die Regelungen über "Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen", über "Mögliche Ordnungsmaßnahmen", als Anlagen 1 und 2 dieser Schulordnung beigefügt sind.

## **2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE**

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

### **2.1 Rechte des Schülers**

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor dem Beschluss von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

### **2.2 Pflichten des Schülers**

Der Schüler hat sich so zu verhalten, dass er dem Ansehen der Schule nicht schadet.

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.



### **2.3 Schülermitwirkung**

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Deutsche Schule Genf schafft hierfür die Voraussetzungen. Die Schülermitwirkung ist in der Ordnung der Schülermitverwaltung niedergelegt.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. im sozialen und kulturellen Bereich).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

## **3. ELTERN UND SCHULE**

### **3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule**

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften und richtet Sprechstunden ein.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulvereinsvorstand festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

### **3.2 Elternmitwirkung**

Die Eltern sind aufgerufen, dem Verein für deutschen Schulunterricht im Kanton Genf, Schweiz, als dem Trägerverein der Deutschen Schule Genf beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Das Nähere regelt die Elternbeiratsordnung der Deutschen Schule Genf.

## **4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN**



#### **4.1 Anmeldung**

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

#### **4.2 Aufnahme und Abmeldung**

Über die Aufnahme des einzelnen Schülers und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

In die Klasse 1 der Grundschule werden Kinder aufgenommen, die am 31. Juli des Einschulungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die bis zum 31. Dezember desselben Jahres sechs Jahre alt werden, können in besonders begründeten Fällen nach einem erfolgreichen Schulreife-test Aufnahme finden.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Allgemeine Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter und mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes festgelegt. Die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz in pädagogischen Fragen bleibt unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Deutsche Schule Genf besteht nicht. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Einzugsbereich von Genf (einschließlich des benachbarten Teils Frankreichs) wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Zusammen mit dem Anmeldeformular erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Mit der Aufnahme in die Schule werden die Bestimmungen der Schulordnung und der anderen von der Schule erstellten Ordnungen für den Schüler und die Eltern verbindlich.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern, die dem Schulsekretariat spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Abgang zugehen muss. Das Abgangszeugnis kann erst ausgehändigt werden, wenn das fällige Schulgeld bezahlt ist und entliehenes Schuleigentum ordnungsgemäß zurückgegeben ist.

#### **4.3 Entlassung**

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn

- er das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- die Eltern ihn schriftlich abmelden;
- er aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird;
- dies aufgrund der Versetzungsordnung erforderlich ist.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis (vergl. auch 4.2)

## **5. SCHULBESUCH**

### **5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Die zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält.

Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Die Zulassung zu einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft ist nur möglich, wenn aufgrund der sonstigen Leistungen des Schülers keine Bedenken bestehen. Bei mangelhaften Leistungen oder bei unangemessenem Verhalten im Wahlfach oder in der Arbeitsgemeinschaft kann der Schüler von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

### **5.2 Schulversäumnisse**

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhergesehene Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich (spätestens am zweiten Tage des Schulversäumnisses) davon in Kenntnis.

Ehe ein Schüler wegen Unwohlsein die Schule verlässt, verständigt er den Fachlehrer bzw. den Klassenlehrer.

Am Tag der Rückkehr in die Schule legt der Schüler in jedem Falle eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Ein Schüler, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann im Einvernehmen mit seinen Eltern die Verständigung der Schule selbst übernehmen und die ordnungsgemäße schriftliche Entschuldigung selbst unterzeichnen.

### **5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

Beurlaubungen bedürfen eines rechtzeitig gestellten, begründeten Antrags der Eltern. Beurlaubung für eine Unterrichtsstunde gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten schriftlichen Antrags an den Schulleiter möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

### **5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht**

Der Religionsunterricht wird überkonfessionell und auf ökumenischer Grundlage erteilt. Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst, gestellt wird. Die Befreiung erfolgt durch einen Bescheid des Schulleiters an die Eltern.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein ärztliches Zeugnis, das eine Angabe über die voraussichtliche Dauer der Befreiung enthalten muss, für notwendig bezeichnet wird. Die Schule kann eine Stellungnahme des Schularztes anfordern.

## **6. LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG**

### **6.1 Leistungen und Arbeitsformen**

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenz festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die an der Deutschen Schule Genf geltenden Regelungen über "Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen" sind in Anlage 1 zu dieser Schulordnung zusammengestellt.

### **6.2 Hausaufgaben**

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen.

### **6.3 Zeugnisse - Versetzung**

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung, bzw. die KMK-Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe geregelt.

## **7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN**

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Sie sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Ordnungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des Erziehungsauftrags der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

Körperliche Züchtigung und Kollektivstrafen sind verboten. Maßnahmen gegenüber einer Gruppe sind hingegen erlaubt, wenn jedem einzelnen innerhalb der Gruppe ein Fehlverhalten zugerechnet werden kann.

Die an der Deutschen Schule Genf möglichen Ordnungsmaßnahmen sind in Anlage 2 zu dieser Schulordnung aufgeführt.

## **8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE**

### **8.1 Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

Für die Beaufsichtigung der Oberstufenschüler kann die Schule in der Haus- und Pausenordnung Ausnahmeregelungen treffen.

### **8.2 Versicherungsschutz und Haftung**

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden.

Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern auf Wunsch zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, sowie für Kleidung kann keine Haftung übernommen werden.



## **9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**

Die Deutsche Schule Genf trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften und Ratschläge der örtlichen Gesundheitsbehörde.

## **10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN**

### **10.1 Das Schuljahr**

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. In der Regel beginnt der Unterricht Ende August und schließt Ende Juni. Der Ferienplan der Deutschen Schule Genf sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger und der Schulpflegschaft festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. In der Regel orientieren sich die Ferientermine an dem Ferienplan der öffentlichen Schulen im Kanton Genf.

### **10.2 Schulfahrten**

Schulausflüge und Schulfahrten bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter, um als Schulveranstaltung zu gelten. Verantwortung für die Planung, sowie Verantwortung und Aufsicht für die Durchführung sind rechtzeitig im Voraus zu regeln. Das Nähere ergibt sich aus der schulinternen Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten.

## **11. VOLLJÄHRIGE SCHÜLER**

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen der Schweiz dies vorsehen.

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall übernimmt der Schüler die von den Eltern eingegangenen Verbindlichkeiten.

## **12. BEHANDLUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN, BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHEN**

Schüler oder Eltern sollen Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen eines Lehrers zunächst in unmittelbarer Aussprache mit dem Lehrer klären. Wird keine Einigung erzielt, so kann Beschwerde beim Schulleiter eingelegt werden, der diese nach Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer und in Zusammenwirken mit sonst etwa zuständigen Schulinstanzen zur Entscheidung bringt. In Angelegenheiten, die die Zuständigkeit des Schulvereinsvorstands berühren, ist die Beschwerde an diesen zu richten oder weiterzuleiten.

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und





Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

### **13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Änderungen dieser Schulordnung werden vom Schulvereinsvorstand in Kraft gesetzt. Zuvor müssen sie von der Gesamtkonferenz beschlossen und vom Schulvereinsvorstand gebilligt, sowie dem Auslandsschulausschuss vorgelegt werden.

Diese Schulordnung tritt durch Beschluss des Schulvereinsvorstands am 23.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schulordnung der Deutschen Schule Genf vom Jahr 2018 gegenstandslos.

## ANLAGE 1

### LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TAUSCHUNGSHANDLUNGEN

#### 1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

#### 2. Noten- und Punktsystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

<b>sehr gut</b>	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Masse entspricht
<b>gut</b>	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
<b>befriedigend</b>	(3)	=	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
<b>ausreichend</b>	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
<b>mangelhaft</b>	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
<b>ungenügend</b>	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktsystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15 / 14 / 13	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 1
12 / 11 / 10	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 2
9 / 8 / 7	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 3
6 / 5 / 4	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 4
3 / 2 / 1	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 5
0	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 6

### 3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

### 4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplans und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen den Fachlehrern abgestimmt.

Klassen- und Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

### 5. Stufenbezogene Hinweise

Wenn ein Schüler ab Klasse 5 zum wiederholten Male ohne stichhaltige Begründung sich weigert, eine schriftliche oder mündliche Hausaufgabe zu lösen, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet.

Ab Klasse 5 kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

#### **6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise**

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der Aufsicht führende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Als Maßnahmen kommen in Betracht:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei dem Schüler zu einem anderen Termin Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend".

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

## **ANLAGE 2**

### **ERZIEHERISCHE EINWIRKUNGEN UND ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.
- (2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden. Die erzieherischen Einwirkungen sind im Klassenbuch zu dokumentieren.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. der schriftliche Verweis,
  2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
  3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
  4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
  5. die Entlassung von der Schule.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat.
- (5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 6 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.



- (6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählenden Lehrerinnen und Lehrer als ständige Mitglieder an. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern kann ein Vertreter des Elternbeirates an der Sitzung teilnehmen.
- (7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 5 entscheidet die von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand, der vor Beschlussfassung nach schriftlicher Darlegung des Falls durch den Schulleiter zu hören ist. Dieser Darlegung liegt eine entsprechende Empfehlung durch die Teilkonferenz zugrunde
- (8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.
- (9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet

Genf, März 2021